

26. August 2024

Verordnung Aktuell

Podologische Therapie bei Unguis incarnatus



Die Versorgung mittels Nagelkorrekturspangen ist eine ärztlich erbringbare Leistung. Sie kann im Rahmen der Grundpauschale abgerechnet werden. Mit den bayerischen Krankenkassen ist für das Anbringen von Nagelkorrekturspangen folgende Förderung vereinbart:

Geförderte GOP	Zuschlagshöhe	Abrechnungsvoraussetzungen
97191A	max. 35,50 € (bisher 40,00 €)	<ul style="list-style-type: none"> → Der Zuschlag 97191A ist bei Patientinnen und Patienten abrechenbar, bei denen eine Nagelkorrekturspange angelegt wird. → Der Zuschlag 97191B ist bei Patienten abrechenbar, bei denen eine Nachjustierung einer Nagelkorrekturspange erforderlich ist.
97191B	max. 8,90 € (bisher 10,00 €)	<ul style="list-style-type: none"> → Voraussetzung für die Vergütung der Zuschläge ist das Vorliegen der gesicherten Diagnose L60.0G. → Die Zuschläge sind je behandeltem Nagel abrechenbar, maximal jedoch jeweils 10-mal im Behandlungsfall. → Bitte setzen Sie die Zuschläge 97191A bzw. 97191B in Ihrer Abrechnung an, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Es bestand jedoch vielerorts die Problematik, eine ärztliche Leistungserbringerin oder einen ärztlichen Leistungserbringer zu finden, die oder der eine Nagelspannenbehandlung durchführt. Infolgedessen wurde im Jahr 2022 die Heilmittel-Richtlinie ergänzt.

Umsetzung in der Richtlinie

Es gilt der Grundsatz, dass eine podologische Therapie zur Behandlung von Schädigungen am Fuß nur zulässig ist, sofern sie **keinen Hautdefekt** (entsprechend Wagner-Stadium 0, d. h. ohne Hautulkus) aufweisen. Durch die Aufnahme der Nagelspangenbehandlung bei eingewachsenen Zehennägeln (Unguis incarnatus) im Stadium 1 bis 3 war jedoch eine Klarstellung dieser Vorgabe notwendig. Sofern eine Nagelspangenbehandlung aufgrund eingewachsener Zehennägel im Stadium 2 und 3 bei Fußschädigungen durch Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) ärztlich verordnet wurde, kann diese durch die Podologin oder den Podologen ausgeführt werden. Eine Nagelbearbeitung (podologische Therapie) bei dieser Indikation bleibt hingegen auch bei Vorliegen von eingewachsenen Zehennägeln im Stadium 2 und 3 weiterhin ärztliche Leistung.

Heilmittel-Richtlinie, Abschnitt E

Podologische Therapie bei Unguis incarnatus

Behandlung mit Nagelkorrekturspangen (Orthonyxiespangen)

Behandlungsziel und Verordnungsvoraussetzungen

U. a. Befestigungen einer Nagelkorrekturspange müssen ohne weitergehende Verletzung der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündlich veränderten Weichteilgewebes möglich sein. Die Nagelspangenbehandlung bezieht sich auf einen zu behandelnden Nagel. Für jeden zu behandelnden Nagel ist jeweils eine Verordnung auszustellen.

Zusammenarbeit und Qualitätssicherung

U. a. Behandlungen des Unguis incarnatus im Stadium 2 und 3 erfolgen nur in enger Abstimmung mit der verordnenden Ärztin bzw. dem verordnenden Arzt. Im Stadium 2 und 3 ist vor Beginn der Nagelspangenbehandlung, bei einer Verschlechterung des Krankheitsbildes sowie nach Abschluss der Behandlung eine Fotodokumentation zu führen.

Inhalt der Nagelspangenbehandlung

U. a. Behandlungen durch Podologinnen und Podologen begrenzen sich auf Anlage, Nachregulierung und Entfernung einer Nagelkorrekturspange. Diagnostik und konservative oder invasive Maßnahmen der Wundbehandlung bleiben ärztliche Leistungen.

Heilmittelkatalog

Maßnahmen der Podologischen Therapie, Abschnitt Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus mit zwei Diagnosegruppen:

- UI 1 – Unguis incarnatus Stadium 1 (L60.0)
- UI 2 – Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3 (L60.0)

In der Regel beträgt die **Dauer der Nagelspangenbehandlung** im Stadium 1 (Diagnosegruppe UI 1) **vier bis sechs Monate**. Die Nagelspange wird je nach Spangenart und klinischem Befund nach Bedarf, ca. alle zwei bis sechs Wochen, nachgespannt oder neu aufgebracht.

Als orientierende **Behandlungsmenge** sind in der Diagnosegruppe UI 2 **bis zu acht Einheiten** festgelegt. Es ist nämlich davon auszugehen, dass nach der initialen Nagelspangenbehandlung entweder eine Abheilung des entzündeten Weichteilgewebes oder die Rückführung in das Stadium 1 erreicht ist oder – sofern das angestrebte Therapieziel nicht erreicht werden konnte – die podologische Nagelspangenbehandlung beendet werden und eine ärztliche Weiterbehandlung erfolgen muss.

Die **Höchstmenge** je Verordnung im Stadium 2 und 3 ist auf **vier Einheiten** begrenzt, im Stadium 1 können **bis zu acht Einheiten** auf einer Verordnung veranlasst werden. Die Unterscheidung zwischen UI 1 und UI 2 ist daher notwendig, um eine regelmäßige ärztliche Wiedervorstellung in den höheren Stadien sicherzustellen.

Die **Frequenz** der podologischen Behandlung kann dabei in dem durch die Verordnungsmenge vorgegebenen Zeitrahmen von den Podologinnen und Podologen **nach therapeutischem Erfordernis** selbst gewählt werden.

In der Fachliteratur wird der eingewachsene Zehennagel in drei Stadien unterteilt:

- **Stadium 1**
Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.
- **Stadium 2**
Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.
- **Stadium 3**
Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.

Hausbesuch

Ein Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient aus medizinischen Gründen die Therapeutin bzw. den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn der Besuch aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Das Alter einer Patientin bzw. eines Patienten, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandsschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust stellen für sich allein noch **keine ausreichende medizinische Begründung** eines Hausbesuchs dar.

Verordnung

Die Podologie können Sie über das **Muster 13 „Heilmittelverordnung“** verordnen.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr